

Erscheint täglich  
nachmittags mit Ausnahme der  
Sonntage und Feiertage.

Abonnementpreis  
monatlich 50 P., vierteljährlich 1.50 M.,  
jährlich 5 M. in Voraus. Durch  
die Post bezogen 1.65 M.

„Die Neue Welt“  
(Unterhaltungsbeilage), durch  
die Post nicht bezogen, folgt  
monatlich 10 P., vierteljährlich 30 P.



### Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Raumburg-Weißenfels-Zeitz,  
Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Telephon-Nr. 1047.

Redaktion und Expedition: Geiſtſtraße 21, erster Hof parterre rechts.

Telegramm-Adresse: Volksblatt Halle/ans.

Insertionsgebühren  
berägt für die Spalten  
Bettelzeile oder deren Raum  
15 P. für Vormittags-  
Bettelzeile und Sonntags-  
angabe 10 P.  
Im reaktionellen Zeile  
kostet die Zeile 50 P.  
Inserate für die halbe  
Nummer müssen spätestens bis  
vormittags 1/10 Uhr in der  
Expedition aufgegeben sein  
Eingetragen in die Ver-  
zeichnungsliste unter Nr. 1501.

Nr. 32

Halle a. S., Dienstag den 8. Februar 1898

9. Jahrg.

### Chronik auf das Jahr 1848.

8. Februar. Der König von Preußen und Sachſen  
verpflichtet eine Proklamation, worin er als feierliches Unter-  
stand eines vollen Büttrates zu seinem Volke und als Er-  
gänzung der bisherigen Reformen die Grundzüge einer Ver-  
fassung, das sogenannte „Fundamentallaut“, bekannt macht. Sie  
ist ebenfalls im Hinblick auf die französische Verfassung des Juli-  
1830 gehalten. Die Mitglieder der ersten Kammer werden dem  
König auf Lebenszeit ernannt; die zweite Kammer hat jedoch in  
Prinzipien das Vortrecht.  
In Rom bilden sich am gleichen Tage am Korso bemannete  
Volkskavale. Man verlangt allgemeine Bewaffnung der Bürger.  
Es sind schon revolutionäre Schömungen vorhanden, auch ist das  
Volk aufgeregt wegen der Belästigung eines höchstheiligen Fürst-  
thums verlan. Das Regiment nicht mehr durch Befehle, sondern  
durch Worte ausgeübt werde.

### Eine Freisprechung.

Nach noch wertvoller als die Freisprechung des Schumanns  
Riefer in Köln an sich ist die Begründung des Richter-  
spruchs. Man berichtet aus Köln darüber am Freitag:  
Seine. wo das Urteil gesprochen worden ist, ist der Anbruch  
des Publikums noch bedeutend größer als an den eigentlichen Ver-  
handlungstagen. Gegen 12 Uhr mittags erscheint der Gerichtshof.  
Unter gepönlter Aufmerksamkeits der zahlreich erschienenen Zu-  
hörer verliest der Präsident, Angeklagterdirektor Richter, das  
folgende Urteil: Die dem Angeklagten zur Zeit gelezten Ver-  
schuldigungen sind in allen Teilen von dem Angeklagten bestritten  
worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Angeklagte sich  
in einschuldigen Zustand befunden hat, wenn man bedenkt, daß  
Riefer im selben Stande war, die Wilhelmine-Fähndler mit der  
Diane Christine-Fähndler. Es ist wohl erwiesen, daß der  
Angeklagte gebürtig bei Fel. Fährndler ihre Wohnung nannte  
und daß ein anderes Mädchen auf die Fragekomme gutrat und  
sie mit ihrem Namen anredete, nicht ist jedoch als erwiesen zu be-  
trachten, daß der Angeklagte die Mutter der Verhafteten ge-  
heißt hat. Folgendes der Angeklagte gebürtig, daß Fel. Fährndler  
binder ihre Wohnung nannte, hat er sich für berechtigt gehalten,  
nicht auf eine Legitimation auf der Straße einzugehen. Daß er  
diese Berechtigung auf die Legitimation auf der Straße für be-  
rechtigt hielt, ist wohl anzunehmen, weil alle Schmeichelei als Zeu-  
gen ausliefen, sie würden in ähnlichen Fällen gleich ge-  
handelt und die Wohnung nach dem Vernehmen vorangemessen  
haben. Daraus, daß der Angeklagte sich überhaupt kein  
Beweis erbringt, das Bewußtsein der Rechtspflicht besteht,  
dem Angeklagten ebenso bei der Körperverletzung. Es ist erwiesen,  
daß der Angeklagte nur so eine Gewalt angedeutet hat, als bei  
der sich beständig findenden Wilhelmine-Fähndler notwendig war.  
Dah nach der Vernehmung sich keine Befragungen bei Fel.  
Fährndler, die formale der Angeklagte nicht vorzuziehen sind  
den vorher angeführten Gründen kann auch von einer vorläu-  
figen Überzeugung nicht die Rede sein, und so ist der Angeklagte  
Riefer von sämtlichen ihm zur Last gelegten Beschuldigungen freizusprechen.  
Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.  
Die nach Rechtslage entstehenden Kosten hat der Rechtsfänger zu tragen.

Ob die Interessenten der heutigen Ordnung wissen, was  
für einen Wert diese Begründung für uns Sozialdemo-  
kraten hat, die wir nur allzu häufig beurteilt werden  
ohne Rücksicht darauf, ob wir das Bewußtsein von der  
Strafbarkeit unserer Handlungen haben oder nicht? Welche  
Dinge sind nicht schon von heiligen Staatsanwaltern im  
Kampf für Ordnung, Recht und Gerechtigkeit worden,  
wenn es galt, bei Mitgliedern eines Arbeitervereins ein Ver-  
trauen in den ungeliebten Schlingel des Vereinsgesetzes  
beaus zu bekommen; wie haben Polizei und Staatsan-  
walt sich nicht angetraut, um darzutun, daß Sozialdemokraten  
gegen den Großen Ungehorsam begangen hätten, und  
welche Gedankenarbeit hat es nicht gekostet, um den An-  
gehörigen der Arbeiterpartei zur Ueberwindung nachzu-  
weisen, daß sie sich bei Vorkämpfen dem Unrechtsvertrauen  
gegenüber der Presse, aus einer erfolgten Handlung  
wie schuldig gemacht haben, daß in der Entnahme eines  
wichtigen Stüches Papier ein mit 6 Monaten Gefängnis zu  
höherer Strafe liege und anderer juristischer Großpaten  
mehr? Und wie selten hat man davon Gebrauch gemacht  
bei der Beurteilung dieser Arbeiter auf den nur zu  
berechtigten Einwand, daß ihnen jegliches Bewußtsein  
von der Strafbarkeit ihrer angeblichen Vergehens ge-  
fehlt habe, als mit einem Himmelfall? Stellt man diesen  
zahlreichen Fällen das Urteil im Prozess Riefer gegenüber,  
so ergibt sich ohne weiteres der agitative Wert des  
Köln's Richterpruchs.

### Deutscher Reichstag.

33. Sitzung vom 5. Februar.  
Vorheren Vorkäufen erledigte heute der Reichstag eine  
reichhaltige Tagesordnung. Zunächst wurde debattiert der  
Handelsvertrag mit dem Danjeseestaat genehmigt, dann  
wurde fast ebenso schnell der Gelehtenwurf, der die  
Kautionspflicht der Reichsbeamten aufhebt, und die Bestim-  
mungen über die Zurückzahlung der geleisteten Kautionen  
enthält, in erster und zweiter Beratung angenommen. Gar  
manchen Reichsbeamten werden die blanken Markstücke, die  
in den Reichskassen brach lagen, gerade zu rechter Zeit kom-  
men. Der Rest der Sitzung wurde mit der Beratung der  
Braunweineinkaufsgesetze ausgefüllt. Unser Braunwein-  
konsum ist erfreulichermasse im Aufschwung begriffen und das  
schmerzt die Brenner und die Regierungskasse, die nicht an  
ihnen Viebesgaben und Steuern einbringen wollen. Nun ist  
bekanntlich ein Kontingent festgesetzt, das nur mit 50 M.  
zu versteuern ist, während aller über das Kontingent hinaus  
fabrizierter Braunwein mit 70 M. Steuer bedacht ist. Um  
nun den Ausgleich wegen des zurückgehenden Konsums her-  
zustellen verlangt die Regierung eine entsprechende Herab-  
setzung des Kontingents, nur damit sich die Menge produ-  
zierter Braunweins, der mit 70 M. zu versteuern ist, um  
Gottes Willen nicht um einen Vierter verringert und die Reichs-  
kasse noch die anstehenden Ausgaben, um fünf Pfennig zu  
kurz kommen. Auf der Rechten und auf den agrarischen  
Flügeln des Zentrums und der Nationalvereine ist man  
natürlich mit dem Gelehtenwurf einverstanden. Von der  
Linken wurde die Viebesgabentheorie durch die Abg. Barth,  
Wag Schulz und unterm Genossen Warm ins rechte Licht  
gestellt. Unser Genosse Warm vertritt mit Recht den Stand-  
punkt, daß, so erfreulich der Rückgang des Braunwein-Kon-  
sums ist, der Deutscher Konsum für die eine gewöhnliche  
Vollstreuung notwendig ist, daß es deshalb durchaus nicht voll-  
ziehbar ist, den Braunwein zu versteuern, da diese Ver-  
teuerung gerade die Brenner der Armen trifft. Die Vor-  
lage ging schließlich an eine Kommission von 14 Mit-  
gliedern.

Am Underatssitzung: v. Bobbielst. Freiherr v. Thiel-  
mann.  
Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste und zweite Be-  
ratung des **Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen  
dem Reiche und dem Danjeseestaat**. Der Vertrag wird  
debatteles genehmigt.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzes betreffend die **Auf-  
hebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten**.  
Schlagstein, Freiherr v. Thielmann begründet für die Be-  
stimmung des Gesetzes, wonach die Kautionen erst innerhalb zwei  
Jahren zurückgezahlt werden sollen. Er wandt: bei sofortiger  
Zurückzahlung plötzlich eine allzu große Summe dem Fiskus auf-  
gelegt werden und ferner sich in einzelnen Fällen eine förmliche  
Rechnung ergeben. Vor allem sollen die Beamten befristet  
werden, die ihre Kautionen aus Darlehen erhalten haben. Die  
Reichsbeamten sind vorläufig ausgeschlossen, da sie Verab-  
samte sind.

Abg. Richter (Freil. Vereinig.) begrüßt den Gelehtenwurf an-  
erkennend, hätte aber gewünscht, daß die Beamten mit einbe-  
zogen werden.

Abg. v. Gumb (nat.) erklärt es dankbar an, daß die Beamten  
vorgesehen werden sollen, für welche die Kautionspflicht am  
bedenklichsten ist.

Das Gesetz wird hierauf in zweiter Lesung unverändert an-  
genommen.  
Es folgt die erste Lesung des Gelehtenwurfs betr. die ander-  
weitige Festlegung des Gesamtkontingents der Bren-  
neren. Das Gesamtkontingent des nach dem niedrigen Steuer-  
satz von 50 M. zu versteuernden Braunweins soll danach herab-  
gesetzt und von 5 zu 5 Jahren in der Art normiert werden, daß  
es dem wachsenden Verbrauche folgt, ohne denselben zu über-  
steigern.

Schlagstein, Freiherr v. Thielmann: Die Vorlage ist notwen-  
dig geworden durch den Rückgang des Braunweinkonsums. Das  
seitende Prinzip ist für uns: Das Kontingent muß stets eine  
Reinigkeit unter dem natürlichen Konsum ausbleiben, daraus er-  
gibt sich für jetzt eine Festlegung des Kontingents.  
Abg. v. Gumb (nat.) erklärt es dankbar an, daß die Beamten  
vorgesehen werden sollen, für welche die Kautionspflicht am  
bedenklichsten ist.

Schlagstein, Freiherr v. Thielmann: Bei der Verwendung des  
Spiritus zu Brennweinszwecken handelt es sich vor allem um  
die Erhaltung braunweiner Spiritusstämme. Und da sind mir in  
den letzten Tagen zwei ganz vorzügliche Modelle vorgelegt wor-  
den, so daß ich überzeugt davon bin, daß unteren Spiritusfabri-  
kanten auf diesem einfachen Wege sehr bald geholfen sein wird.  
Dahurd würde sich auch die Interpellation des Betriehs-Senats  
erklären.

Abg. Gumb (nat.) spricht sich im wesentlichen für die Vor-  
lage aus, behält sich aber einige Vorschläge für die Kommission  
vor.

Abg. Dr. Barth (Freil. Vag.): Der Rückgang des Braun-  
weinkonsums hat jedenfalls das Gute, daß die Viebesgaben an die  
Brenner verringert sind. Sehr gut ist der Konsum von 70 M. an  
Steuern für den Fiskus, wovon 20 M. in die Taschen der  
Brenner fließen. Wenn man die Prognose allgemein bezogen würde,

für geschädigte Erwerbszweige zu sorgen, käme man zu eigent-  
lichen Konzeptionen. Aber die Braunweinerneuer sind eben die  
einsige Klasse im deutschen Reiche, die für das Fortdauern ihrer  
Produktion entschädigt werden. Wenn die Vorlage so angenom-  
men wird, hat der Reichstag sich jeden Einfluß auf die Ver-  
änderung des Kontingents begeben, so daß er nicht einmal in der  
Lage wäre, nach Ausgleich der Produktion die Viebesgaben auch  
aufzuheben zu lassen. Ich schlage daher statt der fünfjährigen eine  
einjährige Regelung vor.

Abg. Gumb (Nat.): Die Rebenstämme von den Viebesgaben  
haben ihre Lustigkeit längst verloren. Der Preis richtet sich ein-  
fach nach den Produktionskosten. Bei einer zurechtfinden hätten  
die Konsumenten erst recht höhere Preise zahlen müssen und wären  
noch außerdem Zahlende von Verlusten demüthigt worden. Man  
noch eine Anfrage an den Schatzsekretär: die neue Braunwein-  
steuer sollte allein den Gemeinerebellen zu gute kommen; dies  
ist aber nicht der Fall, und ich bitte hierüber um Auskunft.

Abg. Warm (Soz.): Die Regierung geht durch diese neue  
Vorlage ein, daß sie die Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll. Als das Gesetz gefaßt wurde,  
behaupete sie, daß eine Besteuerung des Braunweins dadurch  
nicht eintreten würde. So erklärte 1887 Finanzminister v. Scholz,  
daß es ganz falsch wäre zu glauben, daß die Differenz von  
20 Mark der Brenner zu gute kommen würde. In der Begrün-  
dung dieser Vorlage aber wird ausgeführt, daß sie die Brenner zu  
gunsten der Steuerzahler ausgleichen soll.



**Folgieleides und Gerichtliches.**

Widman uns behandelt! Dem Genossen Bewehr in...  
er werde... beschaftigt werden.

**Arbeiterbewegung.**

Die Buchdrucker, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen...  
Die Entscheidung über den neuen Berliner Schuhmacherstreik...

Unter den Formern der Firma Brandes u. S. o. in...  
Kalkule und Privatverles.

**Kalkule und Privatverles.**

Dalle a. S., 7. Februar 1898

**Volksversammlung.** In der am Sonntag, den 6. Februar...  
Die heute in der Sachsenburg zu Trotha tagende Volksversammlung...

Die heute in der Sachsenburg zu Trotha tagende Volksversammlung...  
Zur Meinung der Agitation wurden die Genossen May, Bernstein und Dietrich...

**Einem friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Ein friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Ein friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Ein friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Ein friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Ein friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Ein friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Ein friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Ein friivol von Jann gebrochenen Streik** nennt die Gismudel, genannt Halleische Zeitung, die Arbeitseinstellung...

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

**Den Bau eines neuen Schlachthofs** plant man, wie die Saalezeitung schreibt, in dem nahen Giebichenstein...  
Aus dem Bureau des Stadttheaters.

man's und kinden Operetten. Die abweichungsreiche und vielfach überladene Handlung...  
Gerichtssaal.

**Gerichtssaal.**

Strafkammer. Halle, 4. Februar.

**Das Verlangen nach einem Gefängnis** hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...  
Das Verlangen nach einem Gefängnis hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...

**Das Verlangen nach einem Gefängnis** hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...  
Das Verlangen nach einem Gefängnis hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...

**Das Verlangen nach einem Gefängnis** hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...  
Das Verlangen nach einem Gefängnis hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...

**Das Verlangen nach einem Gefängnis** hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...  
Das Verlangen nach einem Gefängnis hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...

**Das Verlangen nach einem Gefängnis** hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...  
Das Verlangen nach einem Gefängnis hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...

**Das Verlangen nach einem Gefängnis** hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...  
Das Verlangen nach einem Gefängnis hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...

**Das Verlangen nach einem Gefängnis** hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...  
Das Verlangen nach einem Gefängnis hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...

**Das Verlangen nach einem Gefängnis** hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...  
Das Verlangen nach einem Gefängnis hatte für die Begarber Otto G. a. n. i. h., 33 Jahre alt, und August Treiber, 32 Jahre alt...

Im Ratskeller-Neubau grosse Spezial-Abteilung für Kurzwaren, Passementerien und sämtliche Zuthaten...  
Halle a.S., Marktplatz 32 und 33.



